

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1893.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Juli 1893.

20.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 20. Juli 1893, Nr. 12709,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1893 Nr. 17019, mit Allerh. Entschliebung vom 10. Juli 1893 genehmigte Beschluß des Görzer Landesauschusses vom 6. Juli 1892, betreffend die Vertheilung des Gemeindegundes „Na velikih Rojah“ der Katastralgemeinde Drehovlje, verlautbart wird.

Art. I.

Die Vertheilung des der Katastralgemeinde Drehovlje gehörigen, in der Katastralmappe der Gemeinde St. Andrea mit der Nummer 379 bezeichneten Gemeindegundes „Na velikih Rojah“ in der Gesamtausdehnung von 11 Hectar, 82 Ar, 61 Quadratmeter wird unter Zugrundelegung des vom Geometer Johann Gasser unterm 19. März 1891 angefertigten und vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 18. December 1891 angenommenen Vertheilungsplanes genehmigt (Nr. 871 des Sitzungsprotokolles).

Art. II.

Auf Grund dieser Vertheilung wird jeder der im Plane aufgenommene Theilnehmer ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile mit der Befugniß der Eintragung in das Grundbuch und der Umschreibung beim Steueramte auf den eigenen Namen.

Art. III.

Jeder Theilnehmer ist verpflichtet, für jeden Campo Grundes, das ist für je 1015 Quadratklaster, den Betrag von 100 Gulden, beziehungsweise für den halben Campo 50 Gulden und für ein Viertel Campo 25 Gulden an die Gemeindecasse zu bezahlen, von welchen Beträgen bis zur erfolgten Tilgung des Capitals die 5%igen Interessen eingehoben werden.

Insolange die Tilgung des Capitals nicht erfolgt, verbleibt der betreffende Antheil der Gemeinde mit dem Rechte der grundbücherlichen Sicherstellung verpfändet.

Die für die Aufertigung des Vertheilungsplanes anerlaufenen, sowie alle sonstigen Kosten, welche sich aus der Vertheilung ergeben sollten, fallen den Betheiligten nach dem Verhältnisse ihrer Antheile zu und wird das Gemeindeamt dieselben im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung einheben.

Der k. k. Statthalter

Rinaldini m. p.